

Telefon: 0 233-44780
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Erarbeitung eines Konzepts zur Vermeidung nächtlichen Lärms der Außengastronomie in der Türkenstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00129 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04592

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 19.10.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, ein Konzept zur Vermeidung nächtlichen Lärms in der Türkenstraße, insbesondere durch die Außengastronomie, zu erarbeiten und entsprechend durchzusetzen. Hinsichtlich der Durchsetzung wird die Bestreifung durch das Ordnungsamt die ganze Nacht über gefordert.

Lärm durch feiernde Personen

Nach den pandemiebedingten Einschränkungen und Entbehrungen im Winter und Frühjahr ist bei den derzeit sommerlichen Temperaturen der Drang nach draußen bei vielen Münchner*innen sehr groß. Auch die beschränkten Ausgehaltalternativen (geschlossene Diskotheken, beschränkt geöffnete Bars etc.) verstärken die Nutzung des öffentlichen Raumes, gerade auch im Bereich der Türkenstraße. Hierbei kommt es immer wieder zu Ruhestörungen durch feiernde Personen. Besonders die Anwohnenden der sog. „Party-Hotspots“ sind hiervon betroffen.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch bestehende Gesetze und Verordnungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hausarbeits- und MusiklärmVO ist bei Musikinstrumenten bzw. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so einzustellen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe durch das Benutzen solcher Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigungen des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Wer hiergegen verstößt, handelt gemäß § 4 Nr. 2 der Hausarbeits- und MusiklärmVO ordnungswidrig.

Zudem handelt nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 der Hausarbeits- und MusiklärmVO und gegen § 117 Abs. 1 OWiG sind bußgeldbewehrt. Damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und entsprechend erfasst werden. Die Einhaltung der geltenden Regelungen und Gesetze im Stadtgebiet München wird durch den Kommunalen Außendienst, die Bezirksinspektionen sowie die Polizei kontrolliert. Fest steht allerdings, dass die Ordnungskräfte nicht überall zur selben Zeit sein können. Daher ist den betroffenen Bürger*innen bei konkreten Feststellungen von Verstößen die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeldverfahren gegen diese einzuleiten. Da sich die sog. „Party-Hotspots“ über das ganze Stadtgebiet verteilen, kommt es derzeit allerdings zu einer angespannten Einsatzlage bei der Polizei. Die Einsätze der Polizei werden nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet. Hierbei werden Einsätzen, bei denen es beispielsweise zu Rohheitsdelikten (z. B. Körperverletzung oder Raub) gekommen ist und polizeiliches Einschreiten keinen Aufschub duldet, zunächst Priorität eingeräumt. Deswegen kann dem berechtigten Anliegen, gegen die Ordnungsstörungen im Umfeld der Türkenstraße einzuschreiten, nicht immer sofort nachgekommen werden. Die Bürger*innen werden daher um Verständnis gebeten, wenn es zwischen der Mitteilung und dem Eintreffen der Polizeibeamt*innen zu zeitlichen Verzögerungen kommt.

Lärm durch die Außengastronomie und den „to go“ Verkauf

Die Betriebszeiten der Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund sind in München in den vom Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien festgelegt. Demnach dürfen Freischankflächen grundsätzlich von 6.00 bis 23.00 Uhr und in den Monaten April bis einschließlich September an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen bis 24.00 Uhr betrieben werden. Die schutzwürdigen Interessen der Nachbar*innen dürfen durch den Betrieb der Freischankflächen nicht beeinträchtigt werden. Sofern sich Bürger*innen durch

einen speziellen Gastronomiebetrieb gestört fühlen, können sie sich diesbezüglich jederzeit an die zuständige Bezirksinspektion Mitte wenden. Im Einzelfall kann durch Auflagenfestsetzung gegen Betriebe, durch die eine Störung der Allgemeinheit hervorgerufen wird, reagiert werden. Hierzu kann auch eine Schließung des Außenbereichs z. B. ab 22.00 Uhr angeordnet werden, sofern dies zielführend und alternativlos ist. Ein üblicher Gaststättenbetrieb inkl. Freischankflächennutzung, der im Rahmen der rechtlich zulässigen Lärmgrenzwerte geführt wird, kann jedoch nicht „präventiv“ unterbunden werden. Dies wäre unverhältnismäßig und rechtlich nicht haltbar.

Durch eine weiträumige Sperrzeitverlängerung gemäß § 18 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit § 8 Gaststättenverordnung (GastV) würden alle Gaststättenbetriebe in diesem Bereich zu einem früheren Betriebsschluss verpflichtet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass konkret durch diese Betriebe Störungen der Allgemeinheit hervorgerufen werden, die nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden können. Zudem müssen gesicherte Erkenntnisse vorliegen, wonach es durch die Gäste dieser Gaststätten zu Sicherheitsbeeinträchtigungen kommt. Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum kann dadurch jedoch nicht unterbunden werden. Hierzu müssten Platzverweise ausgesprochen werden, die nicht auf das Gaststättengesetz gestützt werden können.

Kontrollen

Aufgrund der anhaltenden Anwohnerbeschwerden führte die Bezirksinspektion Mitte jeweils an den Wochenenden verstärkte Kontrollen der betroffenen Betriebe im Univiertel durch. Bei festgestellten Verstößen wurden die verantwortlichen Gaststättenbetreiber*innen sensibilisiert, belehrt und bei gravierenden Überschreitungen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Zu den gewünschten Kontrollen die ganze Nacht über wird - wie auch bereits im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung in der Bürgerversammlung - mitgeteilt, dass das Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte i. d. R. an den Wochenenden mit zwei Dienstkräften die Gaststättenbetriebe im „Feiergebiet Türkenstraße“ kontrolliert. Bei festgestellten Verstößen erfolgt zunächst eine Verwarnung. Bei Feststellung von wiederholten und größeren Verstößen werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Eine Überwachung der Betriebe die ganze Nacht über ist aber aufgrund der vorhandenen Personalressourcen der Bezirksinspektion Mitte nicht möglich.

Hinsichtlich der Lärmproblematik beschränkt sich die Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates auf die Kontrolle des von Gaststättenbetrieben bzw. dessen Personal und Gästen ausgehenden Lärms. Störungen der Nachtruhe durch Feiernde am Georg-Elser-Platz oder der Türkenstraße, die nicht einer Gaststätte zuzuordnen sind, obliegen der Polizei.

Darüber hinaus können die geforderten nächtlichen Kontrollen auch nicht durch den Kommunalen Außendienst des Kreisverwaltungsreferates übernommen werden. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 wurde das Einsatzgebiet des Kommunalen Außendienstes festgelegt und auf ein reguläres Kerngebiet beschränkt. Dieses erstreckt sich

vom Alten Botanischen Garten über das südliche Bahnhofsviertel bis zum Nußbaumpark. Da die Türkenstraße hiervon nicht umfasst wird, ist ein Tätigwerden des Kommunalen Außendienstes dort grundsätzlich nicht möglich.

Nachdem bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen ohnehin schon bußgeldbewehrt sind und entsprechend von den Einsatzkräften geahndet werden, hält das Kreisverwaltungsreferat am bisherigen Konzept, im engen und laufenden Austausch mit dem Polizeipräsidium München zu stehen, um den Belästigungen der Anwohner*innen im gesamten Stadtgebiet und besonders im Bereich der Türkenstraße entgegenwirken zu können, fest. Die aktuelle Lage wird laufend beobachtet, geprüft und diskutiert, damit stets flexibel und angemessen mit geeigneten Maßnahmen reagiert werden kann. Die gesamte Stadtverwaltung wird weiterhin alles tun und die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Situation in der Türkenstraße zu entschärfen. Verstöße gegen geltendes Recht werden im Rahmen der personellen Ressourcen entsprechend von der Polizei und dem Kreisverwaltungsreferat geahndet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00129 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eines Konzeptes zur Vermeidung von Lärm und zur entsprechenden Durchsetzung bedarf es nicht, da bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen bereits bußgeldbewehrt sind und entsprechend geahndet werden. Den Anwohner*innen wird empfohlen, sich bei Ruhestörungen durch feiernde Personen unmittelbar an die Polizei bzw. im Falle von Ruhestörungen durch die ansässigen Gastronomiebetriebe an die Bezirksinspektion Mitte zu wenden, damit begangene Ordnungswidrigkeiten entsprechend geahndet werden können.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00129 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-III/12

An KVR-I/6

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532